



PLANZEICHENERKLÄRUNG

	Wohnbaufläche		Friedhof
	Gemischte Baufläche		Dorfplatz/Festplatz
	Fläche für den Gemeinbedarf		Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für Erhaltung von Bäumen und Sträuchern öffentlich
	Kirche		Richtfunkstrecke
	Feuerwehr		Elt.-Freileitung mit Schutzstreifen
	überörtliche Hauptverkehrsstraße gepl.		Fläche für die Landwirtschaft
	Gemeindestraße		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung
	Parkplatz		Laufende Nummer im Erläuterungsbericht
	Grünfläche öffentlich		
	Sportplatz		
	Tennisplatz		

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.07.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVB1. S. 229), hat der Rat der Samtgemeinde diese Änderung zum Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den vorstehenden zeichnerischen Darstellungen, beschlossen.

Freren, den 04.10.1984

Ellmann
 Samtgemeindebürgermeister als Ratsvorsitzender

Min
 Samtgemeindedirektor



Kartengrundlage: Zusammenfügung 1 : 5.000 und 1 : 10.000

Herausgegeben vom Katasteramt: Lingen

Ausgabejahr: 1975

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Lingen.

URSCHRIFT

5. ÄNDERUNG
 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
 SAMTGEMEINDE FREREN
 Landkreis Emsland

Der Flächennutzungsplan ist mit Verf. (AZ.: 309.8-21101-540.12) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 6 BBauG genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Oldenburg, den 16. JAN. 1985



Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 23.02.1984 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 24.02.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den 25.02.1984

Min
 Samtgemeindedirektor

Der Rat der Samtgemeinde ist in den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 05.07.1984 der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.07.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 25.07.84 bis 27.08.1984 gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Freren, den 28.08.1984

Min
 Samtgemeindedirektor

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 6 BBauG am 31.03.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 31.03.85 wirksam geworden.

Freren, den 01.04.1985

Min
 Samtgemeindedirektor

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG die Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 04.10.1984 beschlossen.

Freren, den 04.10.1984

Min
 Samtgemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung gem. § 155a BBauG nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

Min
 Samtgemeindedirektor

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgefertigt durch das Osnabrück, den 22.3.1984 / 3.7.1984 / 24.10.1984

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
 Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück
 Tel. (0541) 22257

Min